

### 1. Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des HBSV ist gleich dem Kalenderjahr.

### 2. Kassen und Buchführung

- (1) Zur Durchführung der in der Satzung verankerten Ziele führt der Hessische Bahngolf Sportverband eine HBSV-Kasse, die der verantwortlichen Leitung des Kassierers/der Kassiererin untersteht. Die Kassengeschäfte werden von ihm / ihr unter der Aufsicht des Vorstandes geführt.
- (2) Der Kassierer/die Kassiererin ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/Sie bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Kassenführung.
- (3) Der Kassierer/die Kassiererin kann über alle Beträge bis zur Höhe von 6000 Euro allein, für Beträge darüber hinaus nur unter Mitwirkung des/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden verfügen.
- (4) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufzuzeichnen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (5) Abrechnungen über Verwaltungs- oder Reisekosten sind bis 4 Wochen nach Entstehen, jedoch spätestens bis zum 20.12. des laufenden Jahres einzureichen, wenn sie anerkannt und erstattet werden sollen.
- (6) Über die Konten sind der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassierer/der Kassiererin verfügungsberechtigt.
- (7) Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

### 3. Haushaltsplan

- (1) Die in einem Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan zusammenzufassen, der durch die Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist. Der Entwurf ist den Vereinen mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zuzustellen.
- (2) Der vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und von der Jahreshauptversammlung genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des HBSV.

### 4. Kassenprüfer

- (1) Rechtzeitig vor jeder Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer/innen die Kasse und die Buchführung des HBSV rechnerisch und sachlich einer eingehenden Revision zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem formellen Prüfungsbericht niederzulegen und der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
- (2) Den Kassenprüfer/innen ist jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren. Für die Wahl der Kassenprüfer/innen und deren Amtsdauer gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 der Satzung.

### 5. Einnahmen

- (1) Dem HBSV stehen Einnahmen zur Verfügung aus:
  1. Beiträgen der Mitglieder
  2. Zuschüssen aus dem Dachverband und dem Landessportbund
  3. sonstige Einnahmen
  4. Einnahmen aus dem Spielbetrieb

### 6. Ausgaben

- (1) Die Einnahmen sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:
  1. Sportförderung
  2. Beschickung nationaler und internationaler Wettkämpfe
  3. Verwaltungskosten
  4. Bestreitung des Spielverkehrs
  5. Zuwendungen an die Mitglieder, sofern sie sportlich notwendig sind

### **7. Beiträge**

- (1) Der HBSV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen. Der Beitrag wird jeweils nach dem Stichtag der Mitgliedermeldung erhoben. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand den Beitrag bis zur Höchstdauer eines Jahres stunden.

### **8. Umlagen**

- (1) Zur Finanzierung besonderer Projekte oder zur Erfüllung besonderer Verpflichtungen kann eine Umlage von allen Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Umlage wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Mit diesem Beschluss bestätigt die Jahreshauptversammlung auch Zweck und Notwendigkeit der Umlage.
- (3) Umlagen dürfen nur für den von der Jahreshauptversammlung anerkannten Zweck verwendet werden.
- (4) Nicht verwendete Mittel aus Umlagen sind den Mitgliedern anteilig zurück zu erstatten.
- (5) Für den Beschluss von Umlagen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

### **9. Gebühren**

- (1) Im Rahmen der Geschäftsführung und des Sportbetriebes kann der Verband Gebühren erheben.
- (2) Art und Höhe der Gebühren werden in einer Gebührenordnung zusammengefasst, die als Anhang zur dieser Finanz- und Beitragsordnung zu veröffentlichen ist.

### **10. Reisekosten**

- (1) Der HBSV trägt ohne besonderen Beschluss die Reisekosten für:
  1. die Teilnahme an Vorstandssitzungen, wenn eine entsprechende Einladung erfolgt,
  2. die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern oder gesondert eingeladenen HBSV Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen an der Jahreshauptversammlung,
  3. die Teilnahme von HBSV Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen an HBSV- und DMV-Veranstaltungen,
  4. die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des HBSV, wenn eine entsprechende Einladung erfolgt,
  5. die Teilnahme an Rechtsausschusssitzungen für dessen Mitglieder,
  6. die Kassenprüfer/innen zur Ausübung ihres Amtes und für einen von ihnen zur Berichterstattung bei der Jahreshauptversammlung.
- (2) Reisespesen, Fahrgelder und Sonderauslagen für eine Reise können nur von einer Stelle gewährt werden. Doppelrechnungen sind nicht gestattet.
- (3) Die Abrechnung muss auf dem vorgeschriebenen Formular vorgenommen werden.
- (4) Das Fahrgeld für PKW-Benutzung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Bei der Benutzung des eigenen PKW haftet der HBSV lediglich im Rahmen der abgeschlossenen Verträge.
- (6) Bei Benutzung der Eisenbahn kann in der Regel nur die 2. Wagenklasse abgerechnet werden. (Nachweis durch die Fahrkarte)
- (7) Die Höhe des Tagesgeldes bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (8) Übernachtungsgeld wird nach dem BRKG gewährt.
- (9) Erstattung von Auslagen (Telefon, Internet, Büromaterial) werden über eine Aufwandsentschädigungspauschale für den Vorstand abgegolten. Erstattung der Portokosten erfolgt über Originalbelege.

## FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

### ANHANG: Gebührenordnung

Aufwandsentschädigungspauschale für den Vorstand pro Jahr	75,00 EUR
Kosten Geschäftsstelle pro Jahr	600,00 EUR
Nutzungsgebühr für Vereinseigene Räume pro Tag	10,00 EUR
Zuschuß Breitensportförderung ( Jedermannturnier ) pro Maßnahme	100,00 EUR
Fahrtkostenzuschuß für Jugendpunktrunde pro Teilnehmer und Kilometer zum Spielort ( nach Tabelle )	EUR

#### Platznutzungsgebühren

Hessische Einzelmeisterschaften	Pro Tag 250,00 EUR
HBSJ-Pokal	Pro Anlage 180,00 EUR
Aufstiegsspiele	pro Anlage 180,00 EUR

Die Erhebung erfolgt durch den HBSV.

#### Allgemeine Gebühren und Verwaltungsstrafen

Geldstrafen	bis zu 1000,00 EUR
Ordnungsstrafen	bis zu 25,00 EUR
Disziplinarstrafen	bis zu 100,00 EUR
Rechtsmittelgebühren	50,00 EUR
Nicht eingehaltene Zahlungsfristen in Verbandsangelegenheiten	25,00 EUR
Verfahrenskosten	5,00 EUR

#### Beiträge

HBSV Mitgliedsbeitrag Aktive Erwachsene Stichtag: Gemeldete Aktive beim DMV am 15.04. des laufenden Jahres	10,00 EUR
HBSV Mitgliedsbeitrag Aktive Jugendliche Stichtag: Gemeldete Aktive beim DMV am 15.04. des laufenden Jahres	5,00 EUR
Passive Mitglieder	Beitragsfrei
DMV Beitrag pro Verein (JHV 2020) Stichtag: Gemeldete Vereine beim DMV am 01.07. des Vorjahres Stand 2021	100,00 EUR
DMV Beitrag pro Aktiver (JHV 2020) Stichtag: Gemeldete Aktive beim DMV am 01.07. des Vorjahres Stand 2021	19,14 EUR

#### Startgebühren

Jugend-Rangliste pro Spieler	5,00 EUR
Damen-, Herren-, Senioren-Rangliste - pro Spieler	15,00 EUR
Jugend-Mannschaft - pro Mannschaft	17,50 EUR
Hessenliga-Mannschaft – pro Mannschaft	30,00 EUR
Gruppenliga-Mannschaft – pro Mannschaft	20,00 EUR
Senioren-Mannschaft – pro Mannschaft	20,00 EUR
Damen-Mannschaft – pro Mannschaft	15,00 EUR
Aufstiegsspiele – pro Mannschaft	30,00 EUR
Teilnahme an den Hessenmeisterschaften – Jugend	3,00 EUR
Teilnahme an den Hessenmeisterschaften – Erwachsene	10,00 EUR

#### Geldstrafen nach dem Strafenkatalog der Generalausschreibung

Nichtantreten einer Mannschaft (entschuldigt oder nicht )	20,00 EUR
Nichtantreten einer Mannschaft im Wiederholungsfalle	40,00 EUR
Zurückziehen einer Mannschaft entspricht dem Nichtantreten einer Mannschaft im Wiederholungsfalle	40,00 EUR
fehlende Sportkleidung nach Sportordnung	10,00 EUR
Verspätete Ergebnismeldung für Punktspiele (Poststempel am Dienstag danach)	10,00 EUR
• ansonsten	10,00 EUR
Überschrittene Meldefristen in Verbandsangelegenheiten	5,00 EUR
Formfehler bei spielbegleitenden Maßnahmen	
• Mannschaftsmeldebogen	5,00 EUR
• Turnierprotokoll	5,00 EUR
• Spielprotokoll	2,50 EUR
Nichtstellung eines Oberschiedsrichters, Schiedsrichters oder Turnierleiters	10,00 EUR